Sozialgericht Stuttgart

Az.: S 5 BA 3804/20

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Martin Kissel
Emmendinger Str. 32, 79106 Freiburg

- Kläger -

Proz.-Bev.: Lübbert Rechtsanwälte Partnerschaft mbb
Wallstr. 15, 79098 Freiburg

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund
vertreten durch das Direktorium
Ruhrstr. 2, 10704 Berlin

- Beklagte -

Beigeladen:

Südwestrundfunk
vertreten durch Peter Wiechmann, Justitiariat
Am Fort Gonsenheim 139, 55122 Mainz

Die 5. Kammer des Sozialgerichts Stuttgart
hat ohne mündliche Verhandlung am 24.02.2023 in Stuttgart
durch den Vizepräsidenten des Sozialgerichts Birn
sowie die ehrenamtlichen Richter Burger und Koch

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darum, ob der Kläger von 1992 bis 2013 als sozialversicherungspflichtig Beschäftigter für den Südwestrundfunk, den Beigeladenen, Tätig war.

Der Kläger wurde seit 1992 als Journalist, Autor, Redakteur und Reporter für den Beigeladenen tätig. Ein Arbeitsvertrag wurde nicht abgeschlossen. Der Kläger rechnete für seine Tätigkeiten jeweils Honorare ab.

Die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (Künstlersozialkasse) stellte auf Antrag des Klägers mit Bescheid vom 24.07.1992 fest, dass dieser in seiner Tätigkeit für die Beigeladene versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der gesetzlichen Krankenversicherung ab 20.03.1992 sei. Der Kläger sei als selbstständiger Künstler und Publizist versicherungspflichtig in der Künstlersozialversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz.

Im Mai 2011 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Feststellung seines sozialversicherungsrechtlichen Status. Auftraggeber sei der Beigeladene, daneben sei er auch für den WDR, den Westdeutschen Rundfunk, tätig. Der Kläger reichte verschiedene Unterlagen, beispielsweise Dienstplantermine, in denen er als aktueller Redakteur aufgeführt war, und weitere Unterlagen ein. Die Beklagte wandte sich mit ergänzenden Anfragen an den Beigeladenen und den Kläger und stellte schließlich mit Bescheid vom 14.07.2011 fest, dass ein Feststellungsverfahren nicht durchzuführen sei. Die Durchführung des Verfahrens sei ausgeschlossen, weil bereits die Künstlersozialkasse ein Verfahren durchgeführt habe, weshalb die Sperrwirkung nach § 7a Abs. 1 SGB IV) eingetreten sei.

Mit seinem Widerspruch machte der Kläger geltend, das Verfahren vor der Künstlersozialkasse könne nicht als Feststellungsverfahren mit Blick auf seinen Status als abhängig Beschäftigter oder Selbstständiger gewertet werden. Eine Sperrwirkung greife nicht ein. Die Beklagte lehnte den Widerspruch des Klägers mit Bescheid vom 14.05.2011 ab.

Das Sozialgericht Freiburg wies die hiergegen gerichtete Klage des Klägers mit Gerichtsbescheid vom 11.07.2013 ab (S 4 R 2991/12).

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg gab der Berufung des Klägers mit Urteil vom 13.12.2017 statt (L 5 R 3525/13). Die Beklagte habe sich zu Unrecht auf eine Sperrwirkung im Hinblick auf das bei der Künstlersozialkasse geführte Verfahren berufen. Es sei eine statusrechtliche Entscheidung zu treffen.

Die hiergegen gerichtete Revision der Beklagten (B 12 R 1/18 R) wurde durch Urteil des Bundessozialgerichts vom 12.12.2018 zurückgewiesen.

Nachdem der Beigeladene dem Kläger mit Schreiben vom 03.05.2013 mitteilt hatte, dass die Geschäftsbeziehungen mit dem Kläger zum 31.12.2013 enden sollten, erhob dieser Klage vor dem Arbeitsgericht Freiburg (3 Ca 87/13). Er beantragte die Feststellung, dass zwischen den Parteien seit dem 01.01.1999 ein Arbeitsverhältnis bestehe, die Feststellung, dass dieses Arbeitsverhältnis nicht durch die Kündigung am 31.12.2013 enden werde und die Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis zu unveränderten Bedingungen fortbestehe und die Beigeladene verpflichtet sei, den Kläger bis zur rechtskräftigen Beendigung weiter als Autor, Reporter und redaktionellen Mitarbeiter im Studio Freiburg zu beschäftigen.

Das Arbeitsgericht Freiburg wies die Klage mit Urteil vom 18.12.2013 ab. Zwischen den Parteien bestehe kein Arbeitsverhältnis. Der Kläger sei in überwiegendem Umfang programmgestaltender Mitarbeiter. Das Bundesarbeitsgericht unterscheide zwischen programmgestaltender und nicht programmgestaltender Tätigkeit. Die Unterscheidung sei von Bedeutung, weil bestimmte Gegebenheiten, je nachdem, ob es sich um programmgestaltende Mitarbeiter handele oder nicht, unterschiedlichen Aussagewert im Hinblick auf den Arbeitnehmerstatus nehmen könnten. Zu den programmgestaltenden Mitarbeiter würden diejenigen Mitarbeiter gehören, die auf den Inhalt von Hörfunk- und Fernsehsendungen inhaltlich gestaltend einwirken. Dies gelte namentlich, wenn sie typischerweise ihre eigene Auffassung zu politischen, wirtschaftlichen, künstlerischen oder anderen Sachfragen, ihre Fachkenntnis und Informationen, ihre individuelle

künstlerische Befähigung und Aussagekraft in die Sendung einbringen, wie dies bei Regisseuren, Moderatoren, Kommentatoren, Wissenschaftlern und Künstlern der Fall sei. Nicht zu diesem Personenkreis gehöre das betriebstechnische und das Verwaltungspersonal sowie diejenigen, die zwar bei der Verwirklichung des Programms mitwirkten, aber keinen inhaltlichen Einfluss darauf hätten. Bei programmgestaltenden Mitarbeitern könne ein Arbeitsverhältnis vorliegen, wenn sie weitgehend inhaltlichen Weisungen unterlägen, ihnen also nur ein geringes Maß an Gestaltungsfreiheit, Eigeninitiative und Selbstständigkeit verbleibe. Hinzukommen müsse, dass die Sender innerhalb eines zeitlichen Rahmens wesentlich über die Arbeitsleistung verfügen können. Letzteres sei zum Beispiel dann der Fall, wenn ständige Dienstbereitschaft erwartet werde oder der Mitarbeiter in nicht unerheblichem Umfang, auch ohne entsprechende Vereinbarung durch Dienstpläne, herangezogen werde, ihm also die Arbeiten letztlich zugewiesen würden. Dies sei im Hinblick auf die Tätigkeit des Klägers jedoch nicht der Fall. Er sei weit überwiegend als programmgestaltender Mitarbeiter tätig geworden. Dass er bei der Herstellung von Sendungen auf technische Einrichtungen und Mitarbeiter des Beigeladenen angewiesen sei, sei insoweit unerheblich.

Die Berufung des Klägers zum Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg (10 SA 19/14) blieb erfolglos. Sie wurde durch Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 10.09.2014 zurückgewiesen. Auch das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg führte aus, dass der Kläger überwiegend als gestaltender Mitarbeiter tätig geworden sei, und keine Anhaltspunkte für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer vorlägen.

Parallel hierzu nahm die Beklagte entsprechend dem Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13.12.2017 die Prüfung des sozialversicherungsrechtlichen Status des Klägers erneut auf. Der Kläger legte weitere Unterlagen vor.

Nach Anhörung des Klägers, stellte die Beklagte mit Bescheid vom 30.01.2020 fest, der Kläger sei nicht als abhängig Beschäftigter versicherungspflichtig für den Beigeladenen tätig geworden.

Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos. Er wurde durch Widerspruchsbescheid vom 26.08.2020 zurückgewiesen.

Deshalb hat der Kläger am 23.09.2020 Klage erhoben.

Zur Begründung bezieht sich der Kläger im Wesentlichen auf seinen Vortrag im Vorverfahren. Ergänzend und vertiefend macht er geltend, er sei in die Organisation der Beklagten eingebunden gewesen. Er habe den Ort der Arbeitsleistung nicht selbst bestimmen können. Seit 2004 seien Redaktionsdienste fester Bestandteil seiner Tätigkeit gewesen. Diese habe er von einem festen Arbeitsplatz im Büro des Südwestfunks ausgeübt. Er habe zudem feststellen müssen, dass Einsätze als Reporter nur zu erreichen gewesen waren, wenn er in den Redaktionsräumen des Beklagten zu erreichen gewesen war. Es gebe auch keine verfassungsrechtlichen Vorgaben dafür, ob programmgestaltende Mitarbeiter von Rundfunkanstalten sozialversicherungspflichtig oder sozialversicherungsfrei beschäftigt seien. Spätestens ab 2007 habe er auch der zeitlichen Weisungsbefugnis des Beklagten unterlegen. Er habe von diesem Moment an nicht mehr frei entscheiden können, ob er einen Arbeitsauftrag annehmen oder ablehne. Er hätte vielmehr Dienst nach Eintrag in den Dienstplan vornehmen müssen. Dass er persönlich und wirtschaftlich abhängig gewesen sei, ergebe sich daraus, dass auf ihn der Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen angewandt worden sei. Seit 2008 habe er einem Wettbewerbsverbot unterlegen. Ihm sei die Tätigkeit für private Radiosender untersagt worden.

Der Kläger beantragt,

> den Bescheid der Beklagten vom 30.01.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.08.2020 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass er seit dem 01.01.1992 (hilfsweise zu einem späteren Termin) aufgrund seiner Tätigkeit als Reporter, Redakteur und Autor für den Beklagten der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, Rentenversicherung, der Sozialen Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung unterliege.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte verweist auf seine Ausführungen im Widerspruchsbescheid. Das Vorbringen des Klägers sei bereits berücksichtigt worden.

Der Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Bescheid des Beklagten sei rechtmäßig. Der Kläger sei zwischen 1992 und 2013 für den Beigeladenen als freier Mitarbeiter tätig gewesen. 1992 habe er sich seinen sozialversicherungsrechtlichen Status von der Künstlersozialversicherung mit dem Ziel der Feststellung einer Selbstständigkeit prüfen lassen. Vor diesem Hintergrund sei schon sein im Jahr 2012 gestellter Antrag auf Durchführung eines sozialversicherungsrechtlichen Statusfeststellungsverfahrens kaum nachvollziehbar. Der Kläger sei auch 2013 nach Beendigung der Zusammenarbeit durch den Beigeladenen mit seinen Klagen vor der Arbeitsgerichtsbarkeit gescheitert. Die Arbeitsgerichte hätten ausführlich begründet, dass der Kläger während der gesamten Zeit seiner Tätigkeit für den Beigeladenen überwiegend als Autor und Commedy-Reporter tätig gewesen sei. Auch das Landesarbeitsgericht habe in seinem Urteil die maßgeblichen rechtlichen und die tatsächlichen Umstände herausgearbeitet. Die entscheidenden Tatbestandsmerkmale seien sowohl für die Annahme eines Arbeitsverhältnisses, als auch für die Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses weitgehend identisch. Maßgeblich sei die persönliche Abhängigkeit des Betroffenen. Folgerichtig stelle sich die Frage, ob ein Mitarbeiter programmgestaltend tätig sei, auch nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts im Rahmen der Prüfung der sozialversicherungsrechtlichen Statusfeststellung. Aus den Honorarunterlagen ergebe sich zudem, dass der Kläger ganz überwiegend als Autor und Berichterstatter und nur in geringem Umfang als redaktioneller Mitarbeiter und künstlerischer Sprecher tätig gewesen sei. Daran habe sich auch später nichts geändert.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung schriftlich erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die beigezogenen Verwaltungsakten und die Gerichtsakten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

.

Entscheidungsgründe

Die Kammer konnte ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheiden. Die Beteiligten haben hierzu ihr Einverständnis erklärt Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 30.01.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.08.2020 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Der Kläger war zwischen 1992 und 2013 nicht als abhängig Beschäftigter für den Beigeladenen tätig. Wegen seiner Tätigkeit in diesem Zeitraum besteht deshalb keine Versicherungspflicht des Klägers in den einzelnen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung.

Nach § 7a Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) können die Beteiligten schriftlich eine Entscheidung der nach § 7a Abs. 1 Satz 3 SGB IV zuständigen Beklagten beantragen, ob eine (versicherungspflichtige) Beschäftigung vorliegt, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein anderer Versicherungsträger hatte im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung einer Beschäftigung eingeleitet. Gemäß § 7a Abs. 2 SGB IV entscheidet die Beklagte aufgrund einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles, ob eine Beschäftigung vorliegt.

Der Kläger hat mit Vorlage des von ihm ausgefüllten Antragsformulars im Mai 2011 einen entsprechenden Antrag bei der Beklagten gestellt. Ein anderer Versicherungsträger oder die Einzugsstelle hat zu diesem Zeitpunkt kein Verfahren zur Feststellung einer Beschäftigung eingeleitet (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 13.12.2017, L 5 R 3525/13).

Gegen Arbeitsentgelt Beschäftigte sind versicherungspflichtig in der Rentenversicherung nach § 1 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) und in der Arbeitslosenversicherung gemäß § 25 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III).

Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG setzt eine Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei eine Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann - vornehmlich bei Diensten höherer Art - eingeschränkt und zur funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein. Höhere Dienste werden im Rahmen abhängiger Beschäftigung geleistet, wenn sie fremdbestimmt bleiben, sie in einer von der anderen Seite vorgegebenen Ordnung des Betriebes aufgehen (BSG, Urteil vom 19.06.2001 - B 12 KR 44/00 R).

Demgegenüber ist eine selbständige Tätigkeit vornehmlich durch das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit sowie das Unternehmerrisiko gekennzeichnet. Letzteres besteht meist in der Gefahr, bei wirtschaftlichem Misserfolg des Unternehmens das eingesetzte Kapital zu verlieren; ihm entspricht die Aussicht auf Gewinn, wenn das Unternehmen wirtschaftlichen Erfolg hat. Abhängig Beschäftigte tragen demgegenüber das Arbeitsplatzrisiko, das in der Gefahr besteht, bei wirtschaftlichem Misserfolg des Unternehmens die Arbeitsstelle einzubüßen. Das für eine selbständige Tätigkeit typische Unternehmerrisiko ist nicht mit einem Kapitalrisiko gleichzusetzen. Ein Kapitalrisiko, das nur zu geringen Ausfällen führt, wird das tatsächliche Gesamtbild einer Beschäftigung indessen nicht wesentlich bestimmen (BSG, Beschluss vom 16.08.2010 - B 12 KR 100/09 B). Maßgebendes Kriterium für das

Vorliegen eines Unternehmerrisikos ist, ob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt wird, der Erfolg des Einsatzes der sächlichen oder persönlichen Mittel also ungewiss ist. Allerdings ist ein unternehmerisches Risiko nur dann Hinweis auf eine selbständige Tätigkeit, wenn diesem Risiko auch größere Freiheiten in der Gestaltung und der Bestimmung des Umfangs beim Einsatz der eigenen Arbeitskraft gegenüberstehen (BSG, Urteil vom 25.04.2012 - B 12 KR 24/10 R).

Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbständig tätig ist, hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen. Maßgebend ist somit stets das Gesamtbild der Arbeitsleistung (BSG, Urteil vom 28.05.2008 - B 12 KR 13/07 R).

Ausgangspunkt der Prüfung ist nach ständiger Rechtsprechung des BSG zunächst das Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es sich aus den von ihnen getroffenen Vereinbarungen ergibt und sich aus ihrer gelebten Beziehung erschließen lässt. Eine im Widerspruch zu ursprünglich getroffenen Vereinbarungen stehende tatsächliche Beziehung und die sich hieraus ergebende Schlussfolgerung auf die tatsächlich gewollte Natur der Rechtsbeziehung geht aber der formellen Vereinbarung regelmäßig vor. In diesem Sinne gilt, dass die tatsächlichen Verhältnisse den Ausschlag geben, wenn sie von den Vereinbarungen abweichen. Maßgeblich ist die Rechtsbeziehung danach so, wie sie praktiziert wird, und die praktizierte Beziehung so, wie sie rechtlich zulässig ist (BSG, a.a.O.).

Dabei kommt es nicht ausschlaggebend auf vertragliche Vereinbarungen an, wonach ein vertraglicher Urlaubsanspruch und ein vertraglicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung fehlen sollen. Auch die vertraglich eingeräumte Möglichkeit sich zur Erfüllung der Aufgaben anderer Personen zu bedienen, spricht, sofern - wie vorliegend - tatsächlich keine anderen Personen eingesetzt werden, weder für noch gegen die Annahme einer selbständigen Tätigkeit. Maßgebend ist vielmehr das Gesamtbild der Arbeitsleistung nach den tatsächlichen Verhältnissen. Regelmäßig sind die tatsächlichen Verhältnisse entscheidend, wenn sie von den vertraglichen Vereinbarungen abweichen; letztere müssen jedoch dann beachtet werden, wenn die tatsächlichen Verhältnisse weder in die

eine noch in die andere Richtung deuten (vgl. BSG, Urteil vom 22.06.2005 - B 12 KR 28/03 R).

Diese Grundsätze sind auch im Bereich Funk und Fernsehen anzuwenden (BSG SozR 3–5425 § 1 Nr. 5; BAG, Urt. v. 14.3.2007 – 5 AZR 499/06 , AfP 2007, 289 in juris), wobei der verfassungsrechtliche Schutz der Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) zu beachten ist. Allgemein müssen die Gerichte Grundrechte interpretationsleitend berücksichtigen, damit deren wertsetzender Gehalt auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt bleibt (vgl. BVerfGE 7, 100, 98, 205 ff.). Dies verlangt im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG in der Regel eine fallbezogene Abwägung zwischen der Bedeutung der Rundfunkfreiheit auf der einen und dem Rang der von den Normen des Arbeits- und Sozialrechts geschützten Rechtsgüter auf der anderen Seite (grundlegend BVerfG v. 13.1.1982 – 1 BvR 848/77 , 1 BvR 1047/77, 1 BvR 916/78, 1 BvR 1307/78, 1 BvR 350/79, 1 BvR 475/80, 1 BvR 902/80, 1 BvR 965/80, 1 BvR 1177/80, 1 BvR 1238/80, 1 BvR 1461/80, BVerfGE 59, 231 = AfP 1982, 93; BVerfG, Beschl. v. 18.2.2000 – 1 BvR 91/93). Die Rundfunkfreiheit erstreckt sich auf das Recht der Rundfunkanstalten, dem Gebot der Vielfalt der zu vermittelnden Programminhalte auch bei der Auswahl, Einstellung und Beschäftigung derjenigen Mitarbeiter Rechnung zu tragen, die bei der Gestaltung der Programme mitwirken sollen. Es ist von Verfassungs wegen nicht ausgeschlossen, auch im Rundfunkbereich von den für das das Arbeits- und Sozialrecht allgemein geregelten Merkmalen abhängiger Beschäftigung auszugehen. Allerdings muss das durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützte Recht der Rundfunkanstalten, frei von fremder Einflussnahme über die Auswahl, Einstellung und Beschäftigung programmgestaltende Mitarbeiter zu bestimmen, angemessen berücksichtigt werden.

Demnach stellt die höchstrichterliche Rechtsprechung in besonderer Weise auf die Art der ausgeübten Tätigkeit ab und unterscheidet zwischen programmgestaltende Tätigkeit einerseits und rundfunk- bzw. fernsehtypischer Mitarbeit an Sendungen andererseits. Zur Abgrenzung von freier Mitarbeit und Mitarbeit als Arbeitnehmer bei Rundfunk- und Fernsehanstalt haben hat die Rechtsprechung deshalb ergänzend weitere Kriterien herausgearbeitet (BSG, Urteil vom 28.01.1999, B 3 KR 2/98 R, juris m. w. N.). Danach ist zu berücksichtigen, dass bei einer auf Dauer angelegten Tätigkeit für

einen Fernsehsender eine persönliche Abhängigkeit von programmgestaltenden Mitarbeitern nicht schon aus deren Abhängigkeit vom technischen Apparat der Sendeanstalt und ihrer Einbindung in ein Produktionsteam abzuleiten ist. Die programmgestaltenden Mitarbeiter stehen nur dann in einem Arbeitsverhältnis zur Sendeanstalt, wenn diese innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens über die Arbeitsleistung verfügen kann. Dies ist nur dann anzunehmen, wenn ständige Dienstbereitschaft erwartet wird oder der Mitarbeiter in nicht unerheblichem Umfang ohne Abschluss entsprechender Vereinbarung zur Arbeit herangezogen werden kann. Dies gilt etwa dann, wenn die Rundfunk- und Fernsehanstalt einseitig und ohne Mitwirkung des Mitarbeiters Dienstpläne aufstellen kann. Programmgestaltende Mitarbeiter sind solche Mitarbeiter, die erheblichen Einfluss auf den Inhalt der jeweiligen Produktion haben. Hieraus folgt, dass allein die Tatsache, dass Ort und Zeit der Tätigkeit im Sendestudio bei einer Produktion von Sendungen feststehen, nicht für eine Weisungsgebundenheit des Mitarbeiters sprechen.

Nach diesen Kriterien kann die Kammer ebenso wenig wie das Arbeitsgericht Freiburg und das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg eine Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis feststellen konnten, eine abhängige Beschäftigung des Klägers im Sinne des Sozialversicherungsrecht feststellen.

Der Kläger war, wie sich aufgrund der Angaben des Beigeladenen zu den Tätigkeiten und den verschiedenen Verdiensten des Klägers in der vorgelegten Übersichtsliste seit dem Jahr 1992 bis ins Jahr 2013 ergibt, weit überwiegend sogenannter gestaltender Mitarbeiter tätig. Er hatte in seinen einzelnen Funktionen als Auto, Reporter, Kabarettist, Kommentator, Interviewsprecher, usw., maßgeblichen gestalterischen Einfluss auf Inhalt des jeweiligen Beitrags. Damit gelten für den Kläger unzweifelhaft die in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, wie auch in der Rechtsprechung der anderen obersten Gerichte, herausgearbeiteten Grundsätze.

Dass er insoweit auf technische Infrastruktur des Beigeladenen zurückgreifen musste, ist vor diesem Hintergrund unerheblich. Dass der Kläger teilweise als aktueller Redakteur in Dienstplänen eingeteilt war, begründet ebenfalls keine Weisungsgebundenheit, weil diese Einsätze nicht einseitig durch die Beklagte angeordnet werden konnten. Dem

Kläger stand es vielmehr frei, solche Einsätze abzulehnen. Eine ständige Dienstbereitschaft wurde von ihm nicht erwartet. Eine solche ergibt sich auch nicht aus den vom Kläger vorgelegten Unterlagen. Schon die Arbeitsgerichte haben festgestellt, dass der Kläger seine Anwesenheit weitgehend steuern konnte. Unabhängig davon waren auch die Einsätze des Klägers als Redakteur solche Tätigkeiten, die er programmgestaltend ausübte. Inwiefern der Umstand, dass der Kläger keine Akkreditierung für das DFB-Trainingslager in Sizilien oder Südtirol erhalten hat, für eine abhängige Beschäftigung sprechen soll, erschließt sich der Kammer von vorneherein nicht.

Soweit der Kläger darauf abstellt, er sei teilweise örtlich gebunden worden, spricht auch dies nicht für eine abhängige Beschäftigung. Der Beigeladene weist zu Recht darauf hin, dass ein Redaktionsdienst naturgemäß nur in Redaktionsräumen durchgeführt werden kann. Daraus kann aber nach oben dargestellten Grundsätzen nicht auf eine abhängige Beschäftigung geschlossen werden. Nicht nachvollziehbar ist der Kammer der Einwand, der Kläger habe sich, um Aufträge zu erhalten, in den Räumlichkeiten des Beigeladenen aufhalten müssen. Dies erscheint der Kammer lebensfremd.

Auch dass der Kläger etwa ab 2007 in Dienstpläne aufgenommen war, spricht nicht für eine abhängige Beschäftigung. Zwar verpflichtete sich der Kläger, nach Aufnahme in den Dienstplan, diesen auch auszuüben, jedoch musste er vorab die Termine per E-Mail bestätigen. Zu Recht weist die Beigeladene deshalb darauf hin, dass sich der Kläger, wie andere freie Mitarbeiter auch, entscheiden konnte, ob er einen angebotenen Dienst annimmt oder nicht. Im Unterschied zu einem festangestellten Redakteur konnte der Kläger solche Dienste ablehnen.

Aus dem Umstand, dass der Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen auf ihn angewandt wurde, spricht nach Auffassung der Kammer gerade, dass der Kläger eben kein Arbeitnehmer war.

Der Kläger unterlag auch keinem Wettbewerbsverbot. Soweit der Kläger schildert, ihm sei verboten worden, den sogenannten „Tagesschau-Remix“ an RTL zu verkaufen, ist dies kein Wettbewerbsverbot. Es handelt sich vielmehr um einen für den Beklagten

produzierten Beitrag. Dass der Beigeladene sich weigerte, die Erlaubnis, diesen Beitrag an ein Konkurrenzunternehmen zu verkaufen, ist nachvollziehbar, stellt allerdings kein Wettbewerbsverbot für den Kläger dar.

Nach alledem konnte die Klage keinen Erfolg haben. Die Klage war mit der sich aus § 193 SGG ergebenden Kostenfolge abzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart - Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart -, schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Stuttgart, Theodor-Heuss-Str. 2, 70174 Stuttgart, schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Birn
Vizepräsident des Sozialgerichts

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.